



## Update Fotorecht.



### Aktfotografie

Welche Darstellungen sind bei öffentlicher Zugänglichmachung erlaubt?

Die öffentliche Zugänglichmachung von Aktfotografien ist mitunter problematisch. Unter der öffentlichen Zugänglichmachung versteht man das Zeigen eines Bildes im Internet.

Klar ist, dass die erforderlichen Rechte hierfür eingeholt sein müssen. Das heißt, dass sowohl das Modell als auch der Fotograf mit der öffentlichen Zugänglichmachung einverstanden sein müssen. In diesem Artikel geht es aber im Wesentlichen darum, was aus Jugendschutzgesichtspunkten erlaubt ist und was nicht.



Jugendschutzrechtlich zu beanstanden ist jede Darstellung, die analog der Richtlinien der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft mit FSK 18 zu bewerten ist, falls der öffentlichen Zugänglichmachung keine Altersverifikation vorangestellt ist. Eine Darstellung, die analog dieser Richtlinien mit FSK 16 zu bewerten ist, bedarf keiner Altersverifikation. Sie darf nur nicht in einem Umfeld öffentlich zugänglich gemacht werden, das üblicherweise von Personen frequentiert wird, die jünger als 16 Jahre alt sind.

Soweit es also auf die Abgrenzung zwischen FSK 16 und FSK 18 - wenn man beispielsweise eine Aktfotografie an einem Fotowettbewerb teilnehmen lassen möchte - ankommt, versuche ich im Folgenden die Kriterien hierzu herauszuarbeiten:

Die Definition von FSK 16 lässt eine Darstellung von Sexualität nicht zu, die auf ein reines Instrumentarium der Triebbefriedigung reduziert ist. Darüber hinaus ist Gewaltverherrlichung und ein Entgegenstehen von partnerschaftlichem Rollenverständnis nicht erlaubt. Während eine Beurteilung nach diesen Kriterien bei Filmen oft schon schwer genug ist, ist dies bei Fotografien oft noch schwieriger.

Als reines Instrumentarium der Triebbefriedigung wird beim weiblichen Akt in der Regel die Erkennbarkeit weiblicher Körperöffnungen unterhalb der Gürtellinie angesehen. Beim männlichen Akt ist dies mitunter bereits die unverhüllte Darstellung des Geschlechtsteils; aber auch eine unter der Bekleidung erkennbare Erektion. Ebenso zu beurteilen ist beim weiblichen wie auch beim männlichen Akt jegliche (auch angedeutete) sexuelle Handlung zwischen Personen oder in Form von Masturbation.

Derartige Darstellungen können nur dann als FSK 16 konform angesehen werden, wenn die Abbildung einen besonderen künstlerischen Wert hat. Nun kommt es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes hierbei nicht auf ein bestimmtes Niveau an. Beinahe jede Komposition in einer Fotografie hat einen künstlerischen Wert. Farbgebung oder weitere Bildelemente (z.B. sw-Fotografie, Bodypainting) können jedoch einen diskreten Verstoß gegen die oben genannten Richtlinien heilen. Hier kommt es, wie so oft, auf den Einzelfall und die Intensität der Erkennbarkeit von eigentlich nicht erlaubten Darstellungen an.

Gewaltverherrlichung und Entgegenstehen partnerschaftlicher Rollenverständnisse beschreibt schließlich die Herabwürdigung einer Person gegenüber einer anderen, ggf. auch einer imaginären Person. Übertreibungen, die als Botschaft die ablehnende Auseinandersetzung mit dem Thema zu transportieren vermögen, sind dabei durchaus erlaubt. Je mehr die Abbildung jedoch eine reale Wiedergabe eines herabwürdigenden Geschehensablaufes darstellt, desto weniger vermag die Botschaft einer ablehnenden Auseinandersetzung aus der Sicht einer jugendlichen Person angenommen werden.

Die Beurteilung, ob eine Aktaufnahme im nicht altersverifizierten Bereich öffentlich wiedergegeben werden darf, hängt somit von vielen Einzelfallfragen ab. Wenn die genannten Kriterien jedoch erfüllt werden, sollte in der Regel nichts schief gehen.



NAVIGATION.RECHT

berät und unterstützt in Fragen der Schaffung und Verwertung geistigen Eigentums. Fotografien verbinden Rechte des Fotografen und der Abbildung. Wir beschäftigen uns mit der effektiven Verteidigung dieser Rechte.

Rechtsanwalt Dirk Strohmerger  
dirk.strohmerger@navigation-recht.de



NAVIGATION.RECHT

Rechtsanwälte

Im Mediapark 8, 50670 Köln  
Maximilianstraße 13, 80539 München

[www.navigation-medienrecht.de](http://www.navigation-medienrecht.de)  
[kanzlei@navigation-recht.de](mailto:kanzlei@navigation-recht.de)